

Verwaltungsgemeinschaft (VG) Kindelbrück

Bußgeldkatalog

zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Rahmen der Ordnungsbehördlichen Verordnung (OVO) der VG Kindelbrück vom 25.10.2010 in der jeweils geltenden Fassung

1. Dieser Bußgeldkatalog enthält eine Übersicht der mit Geldbuße zu ahndenden Ordnungswidrigkeiten nach § 20 Ordnungsbehördliche Verordnung (OVO).
2. Der Bußgeldkatalog ist als Richtlinie für den Allgemeinen Ordnungsbereich zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Gebiet der VG Kindelbrück anzuwenden. Der Bußgeldkatalog ist nicht abschließend. Nicht aufgenommene Tatbestände sind als Einzelfall zu prüfen.
3. Zumessung der Geldbuße (§ 17 Abs. 3 OWiG): Die im Bußgeldkatalog angegebenen Regelsätze gehen von einer durchschnittlichen Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und fahrlässiger Begehung bei einem mittleren Maß an Pflichtverletzung aus.
4. Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils (§ 17 Abs. 4 OWiG): Hat der Betroffene sich durch sein ordnungswidriges Verhalten einen wirtschaftlichen Vorteil verschafft, so soll dieser Vorteil über die Geldbuße abgeschöpft werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen (§ 17 Abs. 4 Satz 1 OWiG). Die Verwaltungsbehörde muss einen wirtschaftlichen Vorteil, soweit möglich, konkret berechnen. Ist die Berechnung nicht möglich, darf eine Schätzung auf Grund konkret nachvollziehbarer Anknüpfungstatsachen erfolgen. Rein hypothetische Schätzungen sind nicht zulässig.

zu § 3 Verunreinigungen

Gesetzliche Grundlage	Tatvorwurf	Ahndung (Euro)
§ 3 Absatz 1 Buchstabe a	öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt;	<ul style="list-style-type: none">• Erstfall 50,-• Wiederholungsfall 75,-• Erneuter Wiederholungsfall 125,-
§ 3 Absatz 1 Buchstabe b	auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt;	<ul style="list-style-type: none">• Erstfall 20,-• Wiederholungsfall 50,-• Erneuter Wiederholungsfall 100,-
§ 3 Absatz 1 Buchstabe c	Abwässer und Baustoffe in die Gosse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet ;	<ul style="list-style-type: none">• Erstfall 10,-• Wiederholungsfall 20,-• Erneuter Wiederholungsfall 40,-

zu § 4
Wildes Zelten

Gesetzliche Grundlage	Tatvorwurf	Ahndung (Euro)
§ 4	auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet	<ul style="list-style-type: none">• Erstfall 10,-• Wiederholungsfall 25,-• Erneuter Wiederholungsfall 50,-

zu § 5
Wasser und Eisglätte

Gesetzliche Grundlage	Tatvorwurf	Ahndung (Euro)
§ 5	Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frostwetter in die Gosse schüttet;	<ul style="list-style-type: none">• Erstfall 10,-• Wiederholungsfall 20,-• Erneuter Wiederholungsfall 40,-

zu § 6
Betreten und Befahren von Eisflächen

Gesetzliche Grundlage	Tatvorwurf	Ahndung (Euro)
§ 6	nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;	<ul style="list-style-type: none">• Erstfall Verwarnung ohne Verwarngeld• Wiederholungsfall 10,-• Erneuter Wiederholungsfall 20,-

zu § 7
Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll

Gesetzliche Grundlage	Tatvorwurf	Ahndung (Euro)
§ 7 Absatz 1	Abfallbehälter zweckwidrig benutzt;	<ul style="list-style-type: none">• Erstfall 20,-• Wiederholungsfall 40,-• Erneuter Wiederholungsfall 60,-
§ 7 Absatz 2	Abfallbehälter durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt, Sperrmüll entnimmt oder verstreut und Sperrmüll nicht gefahrlos zum Abholen bereitstellt	<ul style="list-style-type: none">• Erstfall 20,-• Wiederholungsfall 40,-• Erneuter Wiederholungsfall 60,-

zu § 9
Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Gesetzliche Grundlage	Tatvorwurf	Ahndung (Euro)
§ 9	Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;	<ul style="list-style-type: none">• Erstfall 10,-• Wiederholungsfall 20,-• Erneuter Wiederholungsfall 40,-

zu § 10
Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Gesetzliche Grundlage	Tatvorwurf	Ahndung (Euro)
§ 10	Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;	<ul style="list-style-type: none">• Erstfall 35,-• Wiederholungsfall 50,-• Erneuter Wiederholungsfall 100,-

zu § 11 Hausnummern

Gesetzliche Grundlage	Tatvorwurf	Ahndung (Euro)
§ 11 Absatz 1	sein Haus nicht mit der zugeteilten Hausnummer versieht,	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall Verwarnung ohne Verwarngeld • Wiederholungsfall 10,- • Erneuter Weiderholungsfall 30,-

Zu § 12 Tierhaltung

Gesetzliche Grundlage	Tatvorwurf	Ahndung (Euro)
§ 12 Absatz 2	Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen lässt, mitführt oder baden lässt;	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall 15,- • Wiederholungsfall 30,- • Erneuter Weiderholungsfall 50,-
§ 12 Absatz 3	Hunde nicht an der Leine führt;	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall 20,- • Wiederholungsfall 40,- • Erneuter Weiderholungsfall 60,-
§ 12 Absatz 4	Verunreinigungen durch Haustiere nicht sofort beseitigt;	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall 20,- • Wiederholungsfall 40,- • Erneuter Weiderholungsfall 60,-
§ 12 Absatz 5	fremde oder herrenlose streunende Katzen füttert;	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall 15,- • Wiederholungsfall 25,- • Erneuter Weiderholungsfall 35,-

zu § 13 Bekämpfung verwilderter Tauben

Gesetzliche Grundlage	Tatvorwurf	Ahndung (Euro)
§ 13	verwilderte Tauben füttert;	<ul style="list-style-type: none">• Erstfall 15,-• Wiederholungsfall 25,-• Erneuter Weiderholungsfall 35,-

zu § 14 Unbefugte Werbung

Gesetzliche Grundlage	Tatvorwurf	Ahndung (Euro)
§ 14 Absatz 1	Werbung betreibt, Waren oder Leistungen anbietet oder Werbeträger aufstellt oder anbringt;	<ul style="list-style-type: none">• Erstfall 35,-• Wiederholungsfall 50,-• Erneuter Weiderholungsfall 100,-

zu § 15 Ruhestörender Lärm

Gesetzliche Grundlage	Tatvorwurf	Ahndung (Euro)
§ 15 Absatz 3	während der Mittags- und/oder Abendruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe Unbeteiligter stören;	<ul style="list-style-type: none">• Erstfall 50,-• Wiederholungsfall 100,-• Erneuter Weiderholungsfall 150,-
§ 15 Absatz 6	Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt;	<ul style="list-style-type: none">• Erstfall 50,-• Wiederholungsfall 100,-• Erneuter Weiderholungsfall 150,-

Zu § 16 Offene Feuer im Freien

Gesetzliche Grundlage	Tatvorwurf	Ahndung (Euro)
§ 16 Absatz 1	offene Feuer im Freien anlegt und unterhält;	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall 50,- • Wiederholungsfall 75,- • Erneuter Wiederholungsfall 150,-
§ 16 Absatz 3	zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt und vor Verlassen der Feuerstelle ablöscht;	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall 50,- • Wiederholungsfall 75,- • Erneuter Wiederholungsfall 100,-
§ 16 Absatz 4	offene Feuer anlegt, die <ul style="list-style-type: none"> a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen, b) von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100 m oder b) von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m entfernt sind; 	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall 50,- • Wiederholungsfall 75,- • Erneuter Wiederholungsfall 150,- <ul style="list-style-type: none"> • Erstfall 50,- • Wiederholungsfall 75,- • Erneuter Wiederholungsfall 150,-

zu § 17 Störendes Verhalten in öffentlichen Anlagen

Gesetzliche Grundlage	Tatvorwurf	Ahndung (Euro)
§ 17	Andere mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall 35,- • Wiederholungsfall 50,- • Erneuter Wiederholungsfall 100,-

zu § 18 Anpflanzungen

Gesetzliche Grundlage	Tatvorwurf	Ahndung (Euro)
§ 18 Absatz 1	durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält;	<ul style="list-style-type: none">• Erstfall 10,-• Wiederholungsfall 20,-• Erneuter Wiederholungsfall 40,-

Inkrafttreten

Dieser Bußgeldkatalog zur ordnungsbehördlichen Verordnung tritt mit der ordnungsbehördlichen Verordnung in Kraft.

Kindelbrück, den 25. September 2010


Angelika Dietrich
Gemeinschaftsvorsitzende

